

Bei Vorsorgeeinrichtungen gelten beim internen Kontrollsystem primär die spezialgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, sie gehen Art. 728 a OR vor. Die rechtlichen Pflichten der Revisionsstelle bei registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen aus Sicht der BVG-Aufsichtsbehörde werden genannt.

ERICH PETER

DAS IKS IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Aus Sicht der BVG-Aufsichtsbehörde

1. EINLEITUNG

Art. 728 a *Obligationenrecht* (OR) – in Kraft seit 1. Januar 2008 – verlangt, dass die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften unter anderem auch die Existenz eines *internen Kontrollsystems* (IKS) prüft und bestätigt. Diese Bestimmung ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar. Entsprechend kann auch der neue *Prüfungsstandard* (PS) zur Prüfung der Existenz des IKS (PS 890) auf Vorsorgeeinrichtungen nicht unbesehen angewendet werden. Daraus zu schliessen, dass Vorsorgeeinrichtungen deshalb über kein System interner Kontrollen verfügen müssen, wäre hingegen falsch. Die Pflicht zu einer sachgemässen Organisation der Vorsorgeeinrichtung, welche Teil der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung ist, bedeutet seit jeher, dass Vorsorgeeinrichtungen über ein angemessenes System interner Kontrollen verfügen müssen. Insbesondere die Diskussionen über Pension Governance machen dies deutlich. Für registrierte Vorsorgeeinrichtungen ist der Nachweis eines IKS aufgrund von Art. 6 lit. d *BVV₁* (*Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen*) gar Voraussetzung zur Registrierung. Die folgenden Ausführungen, welche die Thematik des IKS aus Sicht der Aufsichtsbehörden beleuchten, entsprechen auch der Auffassung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

2. DAS IKS IM ALLGEMEINEN

Unter IKS ist ganz allgemein die Summe der Sicherheitsvorkehrungen zu verstehen, für welche die Geschäftsführung eines Unternehmens verantwortlich ist. Diese – wenn einmal angeordnet – selbständige Sicherung kann durch organisa-

torische Massnahmen (z. B. Instanzengliederung) oder durch die Anwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Abschlussvorrichtungen) erfolgen [1]. Das IKS stellt nicht nur ein unverzichtbares Führungsinstrument jedes Unternehmens dar, es ist auch ein tragendes Element der Corporate Governance.

Der von den Revisionsstellen auch bei Vorsorgeeinrichtungen angewendete PS zur Risikobeurteilung und internen Kontrolle (PS 400) hält fest, dass als «interne Kontrolle» die Gesamtheit der von einer Unternehmensleitung vorgegebenen Grundsätze und Verfahren zu verstehen ist, welche unter anderem dazu dienen, eine ordnungsmässige und effiziente Geschäftsführung zu gewährleisten. Weiter hält PS 400 fest, dass die interne Kontrolle über die Aspekte hinausreiche, welche direkt mit den Funktionen des Rechnungswesen-Systems zusammenhängen [2]. Am 17. Dezember 2007 hat die *Treuhand-Kammer* einen neuen PS zur Prüfung der Existenz des IKS (PS 890) verabschiedet. Dieser Prüfungsstandard gilt für die Prüfung der Existenz des IKS im Sinne von Art. 728 a OR für Perioden, die am 1. Januar 2008 oder danach beginnen [3].

Es gilt zu beachten, dass primär das oberste Führungsgremium eines Unternehmens (Aktiengesellschaft oder auch Vorsorgeeinrichtung) nach Massgabe der Komplexität des Geschäfts und der vorhandenen Risiken zu definieren hat, wie ein IKS (nach Art. 728 a OR für Aktiengesellschaften resp. nach den im folgenden darzulegenden spezialgesetzlichen Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen) auszugestaltet ist.

3. DAS BVG UND SEINE VERORDNUNGEN ALS LEX SPECIALIS ZUM OR

Art. 727 OR verlangt für Gesellschaften einer bestimmten Grösse eine ordentliche Revision. Im Rahmen der ordentlichen Revision hat die Revisionsstelle nach Art. 728 a OR unter anderem zu prüfen, ob ein IKS existiert. Dagegen ist die Geschäftsführung nach Abs. 3 dieser Bestimmung ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung. Nach Art. 83 b Abs. 3 *Zivilgesetzbuch* (ZGB), welcher auch für Stiftungen der beruflichen Vorsorge gilt, sind die Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar, soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen [4].



ERICH PETER,
DR. IUR., RECHTSANWALT,
LL. M. TAXATION,
AMTSCHEF, AMT FÜR
BERUFLICHE VORSORGE
UND STIFTUNGEN (BVS),
KANTON ZÜRICH,
ZÜRICH

Für die Stiftungen der beruflichen Vorsorge regelt insbesondere Art. 35 BVV2 (*Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*) die Aufgaben der Revisionsstelle. Diese hat nach Art. 35 Abs. 1 lit. b BVV2 – im Gegensatz zum Aktienrecht – insbesondere die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Für die Beurteilung der Frage, ob Art. 35 BVV2 eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne von Art. 83b Abs. 3 ZGB darstellt und damit Art. 728a OR vorgeht, ist zu berücksichtigen, dass Art. 728a OR und Art. 35 BVV2 grundsätzlich den gleichen Gegenstand regeln, nämlich die Aufgaben der Revisionsstelle. Der Regelungsgegenstand von Art. 35 BVV2 ist jedoch ein engerer, indem er sich spezifisch mit den Aufgaben von Revisionsstellen in der beruflichen Vorsorge befasst. Bei Art. 35 BVV2 handelt es sich damit um eine *Lex specialis* zum allgemeinen Art. 728a OR i. V. m. Art. 83b Abs. 3 ZGB. Die Aufgaben der Revisionsstelle von Stiftungen in der beruflichen Vorsorge richten sich daher nach Art. 35 BVV2 (sowie den weiteren einschlägigen Bestimmungen des *Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]* und seiner Verordnungen) und nicht nach Art. 728a OR, welcher auf Stiftungen der beruflichen Vorsorge nicht anwendbar ist [5].

Die Bestimmungen über die Genossenschaft in Art. 828–916 OR halten fest, dass sowohl für die Revisionsstelle als auch bei Mängeln in der Organisation der Genossenschaft die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar sind [6]. Das Genossenschaftsrecht enthält keinen Hinweis auf eine allfällige – diesen Bestimmungen vorgehende – spezialgesetzliche Regelung für die Revision von Vorsorgeeinrichtungen in der Form einer Genossenschaft, wie dies in Art. 83b Abs. 3 ZGB für Stiftungen der Fall ist. Trotzdem ist das BVG auch betreffend Genossenschaften als *Lex specialis* zum OR zu verstehen. Es wäre inkonsequent, Vorsorgeeinrichtungen in der Form einer Genossenschaft betreffend IKS anders zu behandeln als Vorsorgeeinrichtungen in der Form einer Stiftung und von Genossenschaften zu verlangen, dass sie über ein IKS im Sinne von Art. 728a OR verfügen müssen [7].

Der Vollständigkeit halber wird hier auch darauf hingewiesen, dass in diesem Aufsatz keine Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen getroffen wird, da dies bezüglich der internen Kontrolle aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht erforderlich ist.

4. DIE INTERNE KONTROLLE NACH BVG UND SEINEN VERORDNUNGEN

4.1 Prüfgegenstand gemäss Art. 53 BVG und 35 BVV2. Im Gegensatz zu Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR sieht Art. 35 BVV2 nicht vor, dass die Kontrollstelle die Existenz eines IKS zu prüfen hat [8]. Vor dem Hintergrund, dass nach Art. 35 Abs. 1 lit. b BVV2 auch die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung Prüfgegenstand ist, erscheint dies als konsistent. Mit der Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung gehen die Aufgaben der Revisionsstelle einer Vorsorgeeinrichtung wesentlich weiter als bei der aktienrechtlichen Lösung, welche eine solche Prüfung gemäss Art. 728a Abs. 3 OR nicht nur nicht vorsieht, sondern (wie unter Ziff. 3 vorstehend gesehen)

sogar ausdrücklich ausschliesst. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass das Aktienrecht, welches die Prüfung der Geschäftsführung nicht kennt, zumindest die Prüfung der Existenz eines IKS vorsieht, dies als gewissermassen «kleine Lösung». Art. 35 BVV2 hat dagegen eine «grosse Lösung» gewählt mit einer im Aktienrecht unbekanntem umfassenden Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung.

4.2 Interne Kontrolle für registrierte Vorsorgeeinrichtungen. Nach Art. 6 lit. d BVV1 müssen Vorsorgeeinrichtungen, die sich registrieren lassen wollen, unter anderem ein «internes Kontrollsystem» nachweisen. Ein solches Kontrollsystem muss nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung bestehen. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben die Pflicht, während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit als registrierte Vorsorgeeinrichtung ein IKS zu unterhalten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Art. 48 Abs. 3 lit. a BVG, wonach eine Vorsorgeeinrichtung aus dem Register gestrichen wird, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Registrierung nicht mehr erfüllt. Das IKS ist Teil der rechtmässigen Geschäftsführung.

Obwohl das IKS als Registrierungsvoraussetzung erst per 1. Januar 2005 eingeführt worden ist, gebieten es Sinn und Zweck von Art. 6 lit. d BVV1, die Pflicht zur Unterhaltung eines IKS als Voraussetzung für die Tätigkeit als registrierte Vorsorgeeinrichtung auch auf vor dem 1. Januar 2005 registrierte Vorsorgeeinrichtungen anzuwenden. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Rückwirkung von Art. 6 lit. d BVV1 [9].

Es kann daher festgehalten werden, dass bei allen (d.h. auch bei vor dem 1. Januar 2005) registrierten Vorsorgeeinrichtungen, ein IKS im Sinne von Art. 6 lit. d BVV1 bestehen muss, dass die Existenz dieses Kontrollsystems von der Revisionsstelle geprüft wird und dass das Ergebnis dieser Prüfung in der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung enthalten ist. Eine ausdrückliche Bestätigung der Revisionsstelle, dass ein IKS besteht, wird weder vom Gesetzgeber noch von der BVG-Aufsichtsbehörde verlangt.

4.3 Interne Kontrolle für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen? Für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage für ein IKS. Die sachgemässe Organisation einer Vorsorgeeinrichtung ist aber auch bei fehlender Registrierung Teil der rechtmässigen Geschäftsführung [10]. Da sachgemässe Organisation auch bedeutet, dass ein geeignetes System interner Kontrollen besteht, ergibt sich die Pflicht zur Errichtung eines geeigneten Systems interner Kontrollen auch für diese Vorsorgeeinrichtungen implizit aus der Pflicht zur sachgemässen Organisation. Auch bei nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen muss demnach ein geeignetes System interner Kontrollen bestehen [11]. Die Existenz dieses Kontrollsystems ist von der Revisionsstelle zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung enthalten. Eine ausdrückliche Bestätigung der Revisionsstelle, dass ein IKS besteht, verlangt die BVG-Aufsichtsbehörde hingegen auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen nicht.

4.4 Ausgestaltung der internen Kontrollen. Art und Umfang des IKS resp. des geeigneten Systems interner Kontrollen bestimmen sich aufgrund der tatsächlichen Komplexität der Vorsorgeeinrichtung und der vorhandenen Risiken. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im BVG muss das System weder in einer speziellen Dokumentation als solches gekennzeichnet und dokumentiert sein, noch muss es das Ausmass eines IKS im Sinne von Art. 728 a OR annehmen. Erforderlich ist hingegen, dass die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung auf schriftliche Unterlagen resp. computertechnische Abläufe zurückgreifen kann, welche die Handhabung der internen Kontrollen der Vorsorgeeinrichtung festhalten. Dies können beispielsweise Unterschriftenregelungen, Stellenbeschreibungen, Organisationsreglemente, Reportingpflichten usw. sein. In diesem Sinne sind organisatorische Kontrollmassnahmen wichtiger als die Dokumentation und Messung von Prozessen (wie dies beispielsweise eine Zertifizierung nach ISO voraussetzt). In jedem Fall bestimmt sich die sachgemässe Organisation der Vorsorgeeinrichtung und damit auch das System der internen Kontrolle nach der Grösse, der Struktur und dem Aufgabenbereich (autonom, teilautonom oder rückversichert) der Vorsorgeeinrichtung.

4.5 Ausblick und Strukturreform. Weder das IKS von registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 6 lit. d BVV1 noch das geeignete System interner Kontrollen als Teil der sachgemässen Organisation einer Vorsorgeeinrichtung stützen sich auf Art. 728 a und 728 b OR. Es ist absehbar, dass sowohl die Treuhand-Kammer als auch die Lehre und Rechtsprechung in den nächsten Jahren eine Praxis zum aktienrechtlichen IKS entwickeln werden, die sich unter anderem über die Anforderungen betreffend Dokumentation, Prozessabläufe und Leistungs- und Wirkungsmessung ausprechen wird [12]. Diese Praxis wird aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG nicht unbeschrieben auf die Vorsorgeeinrichtungen angewendet werden können.

Im übrigen ist zu beachten, dass sich der Entwurf zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge zur Frage der Notwendigkeit eines IKS zwar nicht ausdrücklich äussert, dass er aber im Sinne der verstärkten Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung sehr wohl gewisse Pflichten des obersten Organs festhält (wie die Festlegung der Organisation, die Wahrnehmung der Gesamtleitung und die Überwachungspflicht), welche eine interne Kontrolle bzw. die Implementierung eines derartigen Systems voraussetzen.

5. FAZIT

1. Art. 728 a OR, welcher ein IKS und die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Revisionsstelle verlangt, ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG und seiner Verordnungen vorgehen. Auch die zukünftig zum IKS gemäss Art. 728 a OR sich entwickelnde Praxis (wie beispielsweise der PS 890), Lehre und Rechtsprechung werden aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG nicht unbeschrieben auf Vorsorgeeinrichtungen angewendet werden können.

2. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen als Ausdruck der sachgemässen Organisation und auch aufgrund von Art. 6 lit. d BVV1 über ein IKS verfügen. Das IKS ist als Teil der rechtmässigen Geschäftsführung von der Revisionsstelle zu prüfen und in der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung enthalten.

3. Auch nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen über ein geeignetes System interner Kontrollen verfügen, da dies zwingend zu einer sachgemässen Organisation gehört. Die sachgemässe Organisation ist als Teil der rechtmässigen Geschäftsführung von der Revisionsstelle zu prüfen und in der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung enthalten. ■

Anmerkungen: 1) Helbling, Personalvorsorge und BVG, 8. Aufl. 2006, S. 682. Siehe auch das Positionspapier der Treuhand-Kammer zum IKS «Änderungen Obligationenrecht – Berücksichtigung des internen Kontrollsystems in der Abschlussprüfung» vom 29. März 2006. 2) Treuhand-Kammer, Schweizer Prüfungsstandards (PS), PS 400, Rz 8, welcher auch beschreibt, was zu den internen Kontrollen gehört. 3) Treuhand-Kammer, Schweizer Prüfungsstandard: Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems (PS 890), S. 1. Dieser Prüfungsstandard ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu den Schweizer Prüfungsstandards (PS) zu verstehen, welche den Anwendungsbereich und die Verbindlichkeit der PS darlegt. 4) Gemäss Zusatzbotschaft des Bundesrates v. 23. Juni 2004, BBl 2004 3969, S. 4059, ist bei diesem Vorbehalt vor allem an «weitergehende Anforderungen an externe Revisionsstellen sowie an branchenspezifische externe Qualitätssicherungssysteme» zu denken. 5) Die Schlussfolgerung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) (Schreiben des BSV

an die ihm unterstellten Vorsorgeeinrichtungen vom 31. Januar 2008, Ziff. 2 und 3), das Vorhandensein eines IKS bei einer Vorsorgeeinrichtung sei bereits nach bisherigem Vorsorgerecht zwingende Voraussetzung für eine rechtmässige Geschäftsführung gewesen, ist zwar korrekt, aber insofern unglücklich formuliert, als damit nicht ein IKS im Sinne der neuen OR-Bestimmungen und den in den nächsten Jahren hierzu sich entwickelnden Lehre und Rechtsprechung gemeint ist, sondern ein geeignetes System interner Kontrollen im Sinne einer sachgemässen Organisation der Vorsorgeeinrichtung, was das BSV in seinem letzten Satz in Ziff. 2 implizit auch bestätigt. 6) Art. 906 Abs. 1 OR resp. Art. 908 OR. 7) Wie unter Ziff. 4.2 nachstehend gezeigt wird, handelt es sich bei dieser Frage aber weitgehend um ein akademisches Problem, da Vorsorgeeinrichtungen in der Form von Genossenschaften in aller Regel registrierte Vorsorgeeinrichtungen sind und daher von Gesetzes wegen sowieso über ein IKS im Sinne von Art. 6 lit. d BVV1 verfügen müssen. 8) Vgl. hierzu

auch Markus Schneeberger, IKS-Prüfung bei Personalvorsorgestiftungen?, in: Der Schweizer Treuhänder 2007/10, S. 728 ff., und Bruno Christen, Revision bei Vorsorgeeinrichtungen, in: Der Schweizer Treuhänder 2008/03, S. 128. 9) Die rückwirkende Anwendung einer gesetzlichen Ordnung auf einen Sachverhalt, der sich abschliessend vor in Kraft treten des neuen Rechts verwirklicht hat, ist ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nur möglich, wenn sich die Rückwirkung aus dem Gesetzesinhalt als klar gewollt ergibt und wenn sie durch triftige Gründe veranlasst und zeitlich beschränkt ist (BGE 122 V 408 Erw. 3b/aa, 120 V 329 Erw. 8b, je mit Hinweisen). Von dieser Rückwirkung im eigentlichen Sinne, die im Zusammenhang mit Art. 6 lit. d BVV1 nicht zur Anwendung kommt, zu unterscheiden ist die sogenannte unechte Rückwirkung. Hier findet das neue Recht – gestützt auf Sachverhalte, die früher eingetreten sind und noch andauern, wie beispielsweise die Tätigkeit als registrierte Vorsorgeeinrichtung – Anwendung lediglich für die Zeit seit in Kraft

treten (ex nunc et pro futuro). Diese Rückwirkung ist bei bundesrechtlichen Verordnungen grundsätzlich als zulässig zu erachten, sofern ihr nicht wohlverworbene Rechte entgegenstehen (BGE 124 III 271 Erw. 4e, 122 II 124 Erw. 3b/dd, 122 V 8 Erw. 3a,

408 Erw. 3b/aa, je mit Hinweisen). **10**) Nach Helbling S. 691 gehört zur Rechtmässigkeit der Geschäftsführung und damit zum Prüfungsgegenstand unter anderem auch eine «im wesentlichen sachgemässe Organisation im Rechnungswesen

und in der Vermögensanlage (interne Kontrollen)». **11**) Vgl. hierzu auch Bruno Christen, Revision bei Vorsorgeeinrichtungen, in: Der Schweizer Treuhänder 2008/03, S. 128. **12**) Wie beispielsweise der neue PS 890 der Treuhand-Kammer.

RÉSUMÉ

Le SCI dans la prévoyance professionnelle

Le système de contrôle interne (SCI) des institutions de prévoyance est régi en priorité par la législation spéciale et les ordonnances y afférentes. Les dispositions de l'article 728 a du code des obligations (CO) ne s'appliquent donc qu'à titre subsidiaire. Cet article fait le point sur les obligations légales de l'organe de révision dans les institutions de prévoyance enregistrées et non enregistrées, dans l'optique de l'autorité de surveillance LPP.

Selon l'article 83 b alinéa 3 du code civil, les dispositions du CO concernant l'organe de révision de la société anonyme s'appliquent par analogie aux fondations lorsqu'il n'existe pas de dispositions spéciales à ce sujet. L'article 727 alinéa 1 chiffre 2 CO oblige les sociétés qui remplissent certains critères de taille à se soumettre à un contrôle ordinaire. Dans ce contexte, en vertu de l'article 728 a CO, l'organe de révision vérifie entre autres s'il existe un SCI. Les attributions de l'organe de révision des fondations qui sont actives dans le domaine de la prévoyance professionnelle sont définies à l'article 35 OPP 2 (ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité), qui prévoit en particulier une vérification de la légalité de la gestion. Cette disposition est une lex specialis qui n'exige pas explicitement la vérification de l'existence d'un SCI. Pourtant, elle va beaucoup plus loin que la solution prévue pour la société anonyme. En effet, non seulement le CO ne prévoit pas un tel contrôle mais il l'exclut même explicitement à l'article 728 a alinéa 3.

Conformément à l'article 6 lettre d OPP 1 (ordonnance sur la surveillance et l'enregistrement des institutions de prévoyance professionnelle), les institutions de pré-

voyance enregistrées doivent notamment établir l'existence d'un SCI. Cette obligation doit être remplie lors de l'enregistrement mais aussi pendant toute la durée des activités en qualité d'institution de prévoyance enregistrée. Cette condition pour l'enregistrement n'est en vigueur que depuis le 1^{er} janvier 2005, mais l'esprit de cette disposition impose que l'on applique l'exigence relative au SCI à toutes les institutions de prévoyance enregistrées, y compris à celles dont l'enregistrement date d'avant le 1^{er} janvier 2005. Il s'ensuit donc que toutes les institutions de prévoyance enregistrées doivent disposer d'un SCI, que l'organe de révision doit en vérifier l'existence et que le résultat de cette vérification doit figurer dans l'attestation de légalité de la gestion de l'institution.

La légalité de la gestion implique une organisation appropriée. Pour les institutions de prévoyance non enregistrées, une organisation appropriée inclut également un système de contrôles internes adéquat. Ici, l'obligation de se doter d'un système de contrôles découle donc implicitement de l'obligation de disposer d'une organisation appropriée. L'organe de révision doit donc aussi en vérifier l'existence. Dans ce cas, une attestation spécifique de l'existence d'un SCI n'est cependant pas exigée.

Ni le SCI des institutions de prévoyance enregistrées exigé aux termes de l'article 6 lettre d OPP 1, ni le système adéquat de contrôles internes faisant partie intégrante de l'organisation appropriée d'une institution de prévoyance, ne s'appuient sur l'article 728 a CO. La pratique concernant l'application de cette disposition, qui va se développer ces prochaines années sous l'impulsion de la Cham-

bre fiduciaire (p. ex. la nouvelle NAS 890), de la doctrine et de la jurisprudence, ne pourra donc pas être transposée sans autre aux institutions de prévoyance, en raison des dispositions spéciales prévues par la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP). Il faut aussi signaler que le projet de réforme structurelle de la prévoyance professionnelle n'aborde pas directement la question de la nécessité d'un SCI. Néanmoins, dans l'optique du renforcement de la responsabilité des organes des institutions de prévoyance, il fixe certaines tâches de l'organe suprême (comme définir l'organisation, assurer la direction générale et surveiller la gestion) qui supposent un contrôle interne ainsi que la mise en place d'un tel système.

Conclusion

1. L'article 728 a CO et la nouvelle NAS 890 ne s'appliquent pas aux institutions de prévoyance car les dispositions de la législation spéciale (LPP et ses ordonnances) priment.

2. Conformément à l'article 6 lettre d OPP 1, les institutions de prévoyance enregistrées doivent disposer d'un SCI. L'organe de révision est tenu d'en contrôler et d'en attester l'existence dans le cadre de la vérification de la légalité de la gestion.

3. Les institutions de prévoyance non enregistrées doivent aussi se doter d'un système adéquat de contrôles internes dans le cadre de la mise en place d'une organisation appropriée. Une organisation appropriée est inhérente à la légalité de la gestion et, à ce titre, l'organe de révision doit en attester l'existence lors de la vérification de la légalité de la gestion. EP/PB